

Gartenordnung

des Vereins
der Kleingärtner und Wochenendsiedler e.V.

„Karstenberg“

Bad Doberan

Fassung vom 22.05.2022

Das Kleingartenwesen des Verbandes basiert auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes und den Festlegungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu Fragen der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit.

Es verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele. Die sich daraus ergebenden Vorteile für die Kleingärtner verlangen aber auch konkrete Verpflichtungen.

Das Zusammenleben in einem Verein und das gemeinsame Ziel in der Bewirtschaftung von Kleingärten erfordern Regeln für die Aufrechterhaltung von Ordnung, Pflege und Sauberkeit in den Gärten und im gesamten Bereich der Kleingartenanlage sowie für gutnachbarliche Zusammenarbeit und gegenseitige Rücksichtnahme.

Der Aufenthalt im Kleingarten ist geprägt durch aktive kleingärtnerische Betätigung, Erholung, Entspannung und sinnvolle Freizeitgestaltung.

1. Kleingärtnerische Bodennutzung

- 1.1 Wesensmerkmal des Kleingartens ist vor allem die nichterwerbsmäßige gärtnerische Nutzung. Die nicht erwerbsmäßige gärtnerische Nutzung umfasst im Sinne des Bundeskleingartengesetzes, die Erzeugung von Obst, Gemüse und anderen Früchten durch Selbstarbeit der Pächter auf mindestens 1/3 der Gartenfläche.
- 1.2 Dauerkulturen, wie Rasen und Zierbepflanzungen oder nur Obstbäume und Beerensträucher auf Rasenflächen, reichen für die kleingärtnerische Nutzung nicht aus.
- 1.3 Die Nutzung des Kleingartens zu Erholungszwecken hat einen besonderen Stellenwert. Als wesentlicher Teil der Erholungsnutzung werden die Bebauung mit einer Gartenlaube einschl. Terrasse, das Anlegen von Wegen und einer Rasenfläche betrachtet. Die Erholungsnutzung darf aber der Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen nicht übergeordnet sein. Das ist Grundbedingung für den Erhalt der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit.

2. Bebauung

- 2.1 Vor dem 03.10.1990 rechtmäßig (genehmigt) errichtete Baulichkeiten haben Bestandsschutz.
- 2.2 Art und Umfang der baulichen Nutzung ergeben sich aus dem Bundeskleingartengesetz, dem Pachtvertrag sowie den Bebauungsplänen und Festlegungen der Kommune.
- 2.3 Die Errichtung bzw. Erweiterung einer Gartenlaube bedürfen grundsätzlich eines schriftlichen Bauantrages an den Vereinsvorstand und dessen Befürwortung.
- 2.4 Sonstige Nebenanlagen, wie überdachte Freisitze, Feuchtbiotope, Planschbecken, Gewächshäuser sowie der Umbau der Gartenlaube, bedürfen der Antragstellung des Pächters und der Zustimmung durch den Vorstand. Grundsätze zum Bauzustimmungsverfahren sind in der Anlage 1 aufgenommen.
- 2.5 Vor dem 03.10.1990 errichtete Kamine und Öfen in Lauben haben Bestandsschutz. Der Pächter ist verpflichtet, beim Vereinsvorstand die aktuelle Betriebsgenehmigung auf Verlangen vorzuzeigen. Das Betreiben darf nicht zur Rauchbelästigung der Nachbargärten führen. Die Neuerrichtung solcher Anlagen ist nicht gestattet.
- 2.6 Antennen jeglicher Art dürfen nur bis zu einer Höhe errichtet werden, die der Oberkante der Gartenlaube entspricht.
- 2.7 Alle Baulichkeiten müssen sich in das kleingärtnerische Umfeld einfügen und sind stets in einem sicheren und gepflegten Zustand zu erhalten.
- 2.8 Gartenwege, Sitzplätze und Baulichkeiten nach Pkt. 2.4 dürfen nicht aus geschüttetem Beton angelegt werden. Der Garten muss für einen nachfolgenden Pächter gestaltbar bleiben.
- 2.9 Für die Bearbeitung der Bauanträge lt. Pkt. 2.3 und 2.4 ist eine Gebühr zu entrichten. Die Höhe legt der Vorstand fest.
- 2.10 Der Vorstand ist berechtigt, den Pachtgarten und die Laube nach vorheriger Ankündigung zu besichtigen bzw. neu zu vermessen, sofern Anhaltspunkte vorhanden sind, dass die Gartenordnung oder der Pachtvertrag verletzt wurden. Bei Feststellung rechtswidriger Bebauung oder sonstiger rechtswidriger oder der Gartenordnung entgegenstehender Nutzung des Gartens ist der Pächter zur unverzüglichen Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes auf seine Kosten verpflichtet.

3. Anpflanzungen

- 3.1 Bei der Sortenwahl sind die Bodenansprüche, Klimaverträglichkeit und die vorhandene Gartenfläche zu berücksichtigen. Niederstammgehölzen, Büschen und Spindeln ist der Vorrang zu geben.
- 3.2 Bei der Pflanzung ist auf den Grenzabstand zum Nachbargarten und zu Wegen sowie auf den Abstand zwischen den Obstbäumen zu achten. Pflanz- und Grenzabstände sind in der Anlage 2 und Richtwerte für Anpflanzungen sind in der Anlage 3 ersichtlich.
- 3.3 Obstbäume und Beerensträucher sind regelmäßig durch einen fachgerechten Erziehungs- und Auslichtungsschnitt zu pflegen.
- 3.4 Ziergehölze ergänzen die Gartengestaltung. Ziergehölze bis zu einer Höhe von 2,5 m sind vorrangig zu pflanzen. Höherwachsende Ziersträucher (max. 1 Stück/100 m² bei einer maximalen Wuchshöhe von 4 m) müssen einen Abstand von 3 m zur Gartengrenze haben.
- 3.5 Großwüchsige Nadel- und Laubbäume wie Kiefern, Fichten, Tannen, Lärchen, Birken, Buchen, Weiden u. a. sind im Kleingarten nicht gestattet. In den Anlagen des Gemeinschaftsgrüns können solche Bäume auf Beschluss der Mitgliederversammlung gepflanzt werden.

4. Einfriedungen

- 4.1 Kleingartenanlagen sind als gemeinnützige Einrichtungen Bestandteil des öffentlichen Grüns. Die Hauptwege sind für jeden Bürger zugänglich.
- 4.2 Massive Einfriedungen aus Beton oder Mauerwerk auf Gartengrenzen sind nicht zulässig.
- 4.3 Die Einfriedung mit offenen Zäunen aus Maschendraht an Hauptwegen und zwischen den Gärten (max. Höhe 1 m) und für den Außenzaun der Kleingartenanlage (max. Höhe 2 m) ist zulässig.
- 4.4 An Hauptwegen sind geschnittene Hecken mit einer max. Höhe von 1,1 m (von der Wegseite gemessen) und 0,5 m Breite und am Außenzaun der Kleingartenanlage mit einer max. Höhe von 2,5 m gestattet.
- 4.5 Es ist verboten, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.
- 4.6 Die Einfriedung von Sitzecken als Sicht- und Windschutz mit Pergolen, Lamellenzäunen, Rankgittern oder ähnlichen ist bis zur Höhe von 2,1 m gestattet. Der Abstand zur Gartengrenze muss mindestens der Bauhöhe der Schutzwand entsprechen. Eine Unterschreitung dieses Grenzabstandes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Nachbarn und des Vorstandes.

5. Einhaltung der Ruhe

- 5.1 Die Pächter sind verpflichtet, auf Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei sich und ihren Gästen zu achten.
- 5.2 Jegliche den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschbelästigung hat zu unterbleiben. Feierlichkeiten sind im nachbarschaftlichen Einvernehmen durchzuführen.
- 5.3 Die Nutzung lärmverursachender Werkzeuge und technischer Geräte, darunter fällt auch das Rasenmähen und Shreddern, ist nur zu folgenden Zeiten gestattet:

Montag – Freitag von 8.00 – 13.00 und 15.00 – 19.00 Uhr
Samstag von 9.00 – 13.00 und 15.00 – 19.00 Uhr

Sonn- und Feiertage sind Ruhetage.
Diese Einschränkungen gelten vom 01.05. bis zum 15.09. Auch bei zugestimmten Baumaßnahmen sind diese Ruhezeiten einzuhalten.
- 5.4 Phonogeräte sind nur in solcher Lautstärke zu betreiben, dass es zu keiner Belästigung der Nachbarn kommt.
- 5.5 Rasenmäher mit Verbrennungsmotoren sind in der Anlage nicht zu betreiben.

6. Ordnung und Sicherheit

- 6.1 Die festgelegten Grenzen des Kleingartens sind von den Nachbarn zu achten. Der Garten ist in einem ordentlichen Kulturzustand zu halten. Die Nachbargärten dürfen nicht durch Wuchs oder Samen von Wildpflanzen belastet werden.
- 6.2 Wege, öffentliche Plätze und andere Gemeinschaftseinrichtungen sind von allen Pächtern pfleglich zu behandeln. Jeder Pächter ist verpflichtet, an der Schaffung und Erhaltung von Gemeinschaftseinrichtungen mitzuwirken. Eine eigenmächtige Veränderung dieser Einrichtungen ist nicht erlaubt. Bei Verhinderung bzw. Nichtteilnahme an der gemeinsamen Arbeit zur Schaffung oder Erhaltung der Gemeinschaftseinrichtungen und Anlagen muss der von der Mitgliederversammlung festgelegte Betrag als Ausgleich an die Vereinskasse gezahlt werden.
- 6.3 Ablagerungen und Gerümpel, Unrat, Baumaterial, Booten und das Aufstellen von Wohnwagen, Anhängern und Zelten (außer zeitweise Kinderspielzelte) und anderen, dem kleingärtnerischen Zweck fremden Objekten sind in den Kleingärten und in der Anlage nicht gestattet.
- 6.4 Lagerung von Baumaterial oder Dung außerhalb des Gartens, insbesondere auf Wegen, darf nicht zur Behinderung anderer führen und ist binnen 24 Std. zu entfernen.
- 6.5 Das Befahren der Kleingartenanlage, außer den ausgewiesenen PKW-Stellflächen, ist in der Regel nicht gestattet. Ausnahmen sind die Anfuhr von Baumaterialien oder Einrichtungsgegenständen, die durch Gewicht und Größe einen Transport notwendig machen. Diese Transporte sind vom Vorstand genehmigen zu lassen. Beim Befahren der Wege ist Umsicht geboten und Schrittgeschwindigkeit zu fahren. Für Beschädigungen an Wegen oder Einrichtungen haftet der verursachende Pächter. Die Tore sind nach Ein- und Ausfahrt sofort wieder zu verschließen.
- 6.6 Das Parken ist nur auf den vom Verein festgelegten Stellflächen gestattet. Auf den Zufahrten und Stellflächen gilt die Straßenverkehrsordnung. Für evtl. Schäden haftet der Verursacher. Jeder Pächter hat seinen Stellplatz von Unrat und Wildwuchs freizuhalten. Das Parken auf Wegen und vor Toren ist aus Sicherheitsgründen strikt untersagt.
- 6.7 Die Anlagentore und Türen sind in der Zeit vom 01.05. bis zum 30.09. in der Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr beim Betreten oder Verlassen der Anlage zu verschließen. In der Zeit vom 01.10. bis zum 30.04. sind die Tore und Türen der Anlage ständig geschlossen zu halten. Der Einbau von Türen in die Außenumzäunung ist nicht gestattet.
- 6.8 Das Reparieren und Waschen von Fahrzeugen in der Anlage und auf den PKW-Stellflächen ist verboten.
- 6.9 Die Nutzung der Lauben zum dauernden Wohnen ist nach BKleinG nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind Übernachtungen an Wochenenden und im Urlaub. Gartenlauben dürfen nicht zu kommerziellen und dem Kleingartenwesen entgegenstehenden, artfremden Zwecken genutzt werden.
- 6.10 Die Benutzung von Schusswaffen jeglicher Art ist in der Kleingartenanlage verboten.
- 6.11 Beschlüsse, Anordnungen etc. an den Aushängen, in Rundschreiben und im Verbandsorgan sind für jedes Mitglied verbindlich.

7. Umweltschutz

- 7.1 Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege sind wichtige kleingärtnerische Ziele und liegen im allgemeinen gesellschaftlichen Interesse.
- 7.2 Die Anwendung von Herbiziden in den Kleingärten ist untersagt. Pflanzenschutzmittel sind schonend, unter Beachtung der Anwendungsvorschrift, insbesondere des Schutzes des Grundwassers und der Bienen, anzuwenden. Bei starkem Befall durch Schädlinge oder Pilze ist der Kleingärtner verpflichtet, Schutzmaßnahmen, wie den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, zu ergreifen oder die geschädigten Pflanzen bzw. Wurzelteile zu entfernen.
- 7.3 Kleingärtnerische Abfälle sind grundsätzlich zu kompostieren. Der Kompostplatz muss mindestens 0,5 m Abstand zur Gartengrenze haben. Bei Unterschreitung ist die Zustimmung des Gartennachbarn erforderlich. Müll und nicht kompostierbare Abfälle sind vom Kleingartenpächter der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.
- 7.4 Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen jeglicher Art ist grundsätzlich untersagt.
- 7.5 Die Anfuhr von Stalldung ist in der Zeit vom 01.09. bis 30.04. gestattet. Kann er nicht sofort verarbeitet werden, ist er abzudecken.
- 7.6 Die Absperrung der Hauptwasserleitung erfolgt spätestens am 31.10. durch den Vorstand oder eine beauftragte Person, die Freigabe bzw. der Anschluss der Wasserleitung wird rechtzeitig im Frühjahr nach Ende der Frostperiode bekannt gegeben. Die für die Entleerung und Entlüftung der Wasserleitung notwendigen Maßnahmen sind durch den Pächter selbständig bzw. nach Anweisung des Vorstandes oder einer beauftragten Person auszuführen. Für Schäden, die aufgrund schuldhafter Verletzungen dieser Anweisungen entstehen, haftet der Pächter.
Die Verlegung der Wasserzapfstelle ist nicht gestattet. In Zeiten erhöhten Wasserverbrauches (Hitzeperioden, Wasserknappheit) ist den Anordnungen des Vereinsvorstandes bezüglich der Beschränkung des Wasserverbrauches Folge zu leisten.

8. Pächterwechsel

- 8.1 Kleingärten sind keine Spekulationsobjekte.
Bei Pächterwechsel veranlasst der Vorstand auf Antrag, nach ordnungsgemäßer schriftlicher Kündigung des abgebenden Pächters, die Schätzung des Wertes des Kleingartens entsprechend der gültigen Schätzrichtlinie des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. durch zugelassene Schätzer des Landesverbandes. Der Schätzwert ist Grundlage für den Kaufpreis (VHB).
- 8.2 An der Schätzung nimmt ein Mitglied des Vorstandes teil. Wesentlicher Zweck ist die Wahrung der Rechte und Ansprüche des Vereins sowie die Sicherung der Rechte des neuen Pächters. Schriftliche Vereinbarungen zwischen Nachbarn und Vorstand gelten auch über den Pächterwechsel hinaus. Für den Aufwand des Vorstandes bei einem Pächterwechsel kann eine Gebühr erhoben werden. Die Höhe legt der Vorstand fest.
- 8.3 Neuverpachtungen entscheidet ausschließlich der Vereinsvorstand entsprechend der Satzung bzw. der Beschlüsse. Gibt es keinen Parzellenanwärter, so hat der abgebende Pächter ein Vorschlagsrecht. Eine eigenmächtige Überlassung oder Weiterverpachtung des Kleingartens an Dritte ist verboten.

9. Tierhaltung

- 9.1 Tierhaltung ist nicht gestattet. Für das Aufstellen von Bienenständen ist die Zustimmung des Vorstandes einzuholen.
- 9.2 Hunde, die sich zeitweilig mit dem Pächter in der Kleingartenanlage befinden, dürfen unabhängig von der Rasse und der Größe, nicht frei auf Wegen und Plätzen herumlaufen. Sie sind von den Spielplätzen fernzuhalten. Verunreinigungen durch Kot sind durch den Hundebesitzer sofort zu entfernen. Das Errichten von Hundezwiegern ist nicht gestattet. Die Unterbringung des Hundes in Abwesenheit des Pächters oder seiner Angehörigen ist untersagt.
- 9.3 Das Halten und Füttern von Katzen in der Anlage ist verboten.

10. Verstöße

- 10.1. Verstöße gegen die Gartenordnung sind nach mündlicher Ermahnung im Wiederholungsfalle schriftlich abzumahnern. Zur Beseitigung von Sachverstößen sind Fristen zu setzen. Fortgesetzte Verstöße können, im Rahmen der ausschließlichen Aufzählung des § 9 (1) Pkt. 1 BKleingG, wegen vertragswidrigen Verhaltens zur Kündigung des Pachtvertrages führen.
- 10.2. In der schriftlichen Abmahnung sind die Beanstandungen im Einzelnen aufzuführen. Sofern der Pächter die Beanstandungen nicht innerhalb einer festgelegten Frist beseitigt, ist der Vorstand berechtigt, zur Herstellung eines angemessenen Pflegezustandes, Arbeitsstunden der Vereinsmitglieder aufzuwenden. Der Pächter ist verpflichtet, diese nachgewiesenen Arbeitsstunden entsprechend der Festlegungen über die Höhe der nicht geleisteten Arbeitsstunden zu vergüten.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1. Die Pächter der Kleingartenparzellen sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung, des Pachtvertrages und dieser Gartenordnung einzuhalten. Auflagen und Vorschriften, die dem Verein aus dem zwischen ihm und der Stadt Bad Doberan abgeschlossenen Generalpachtvertrag gemacht werden, sind auch für den einzelnen Unterpächter verbindlich. Über Änderungen oder in allen in dieser Gartenordnung nicht geregelten Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Pächter haben sich in allen Vereins- und Kleingartenfragen an den Vorstand zu wenden. Von den Dienststellen der Stadt Doberan werden unmittelbare Verhandlungen mit den Mitgliedern und Gartenpächtern nicht geführt.
- 11.2. Die Anlagen 1 – 4 sind Bestandteil der Gartenordnung.
- 11.3. Diese Gartenordnung wurde in der Mitgliederversammlung des Kleingartenvereins „Karstenberg“ e.V. vom 16.03.2002 beschlossen und durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert am 22.03.2009, 02.03.2014 und 19.03.2017. Eine rechtskonforme Korrektur (Punkt 4.5) erfolgte am 26.08.2021 durch Vorstandsbeschluss. Weitere Änderung aufgrund offensichtlicher Unrichtigkeit (Anlage 4 Punkt 4) erfolgte am 20.05.2022. Die Gartenordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ist wesentlicher Bestandteil des Unterpachtvertrages.

Bad Doberan, 20.05.2022

Der Vorstand des Vereins der
Kleingärtner und Wochenendsiedler e.V.
„Karstenberg“

4 Anlagen

Bauzustimmungsverfahren

Das Bauzustimmungsverfahren entspricht der Landesbauverordnung Mecklenburg-Vorpommern § 65 vom 26.04.1994. Es ist für alle Mitgliedsvereine verbindlich.

1. Bauzustimmungen sind für alle Baulichkeiten entsprechend der Rahmengartenordnung des Kreisverbandes erforderlich.
2. Gartenlauben dürfen nur in einfacher Bauweise mit höchstens 24 m² Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz errichtet werden (BKleingG § 3 Abs. 2).
Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ist der Bauwillige verantwortlich.
3. Der Bauantrag ist in 2-facher Ausfertigung an den Vereinsvorstand zu stellen und muss folgendes beinhalten:
 - Lageskizze innerhalb des Gartens mit konkreter Angabe des Grenzabstandes
 - Bauskizze (Grundriss und Ansicht mit genauen Maßen)
 - Kurze Baubeschreibung, Fundamentausführung, Dachform, Materialart, Innenausbau
4. Für Gartenlauben wird ein Grenzabstand von 3,00 m festgelegt. Die max. Bauhöhe beträgt 3,50 m über gewachsenem Boden. Ausnahmen sind beim Verein zu stellen, wo Spitzdächer genehmigt wurden.
5. Für die Bearbeitung des Bauantrages ist eine Gebühr zu entrichten, die vom Verein festzusetzen ist.
6. Baumaßnahmen sind innerhalb 2 Jahren nach der Genehmigung abzuschließen. Es ist dem Vorstand mitzuteilen.
7. Kontrollberechtigt sind der Vereinsvorstand oder Beauftragte des Vereinsvorstandes.
8. Festgestellte Bauordnungswidrigkeiten sind der unteren Baubehörde bei der Kreisverwaltung zu melden.
9. Der Verein hat die Pflicht der Bauüberwachung und kann bei Bauordnungswidrigkeiten Abmahnungen erteilen, in Härtefällen Kündigungen aussprechen.

**Übersicht über Pflanz- und Grenzabstände
(in Meter)**

	Reihenentfernung	Abstand in der Reihe	Mindestentfernung von der Grenze
Apfel Niederstämme bis 60 cm Viertelstamm bis 80 cm	3,5 – 4,0 Einzelbaum	2,5 – 3,0	2,0 3,0
Birne Niederstämme bis 60 cm Viertelstamm bis 80 cm	3,0 – 4,0 Einzelbaum	3,0 – 4,0	2,0
Quitte	3,0 – 4,0	2,5 – 3,0	2,0
Sauerkirsche Niederstamm 60 cm	4,0	4,0 – 5,0	2,0
Pflaume Niederstamm 60 cm	3,5 – 4,0	3,5 – 4,0	2,0
Pfirsich / Aprikose Niederstamm	3,5 – 4,0	3,0	2,0
Süßkirsche	Einzelbaum		4,0
Obstgehölze in Heckenform, schlanke Spindel u. ä.			2,0
Schwarze Johannisbeere Büsche	2,5	1,5 – 2,0	1,25
Johannisbeere, rot u. weiß Büsche u. Stämmchen	2,0	1,0 – 1,25	1,0
Stachelbeere Büsche u. Stämmchen	2,0	1,0 – 1,25	1,0
Himbeeren u. Brombeeren In Spalierziehung Himbeeren Brombeeren rankend Brombeeren aufrechtstehend	1,5 2,0 1,5	0,4 – 0,5 2,0 1,0	0,75 1,0 0,75
Ziergehölze und Hecken		Mindestens	1,0

Anlage 3

**Richtwerte von Anpflanzungen
(bezogen auf 400 m² eines Gartens)**

Obstbäume	8 Stück
Beerensträucher	10 Stück
Himbeeren / Brombeeren	10 lfd. Meter
Spargel	10 lfd. Meter
Rhabarberstauden	8 Stück
Rosen	25 verschiedene Sorten
Ziergehölze	4 Stück
Blumen / Stauden	50 m ²
Koniferen	5 Stück
Rasen bis	15 % der Gartenfläche
1/3 der Gartenfläche	Gemüse, Obst, Beerensträucher
1/3 der Gartenfläche	Rasen, Ziersträucher, Blumen
1/3 der Gartenfläche	Laube, Wege, Koniferen

Bei der Bewertung eines Gartens sind o.g. Höchstwerte auf die konkrete Gartenfläche umzurechnen.

Arbeitsordnung

1. Zur Pflege und Instandhaltung der Anlagen des Vereins sind je Pachtgrundstück jährlich Pflichtarbeitsstunden zu leisten. Die Anzahl der Arbeitsstunden wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Die Arbeitsstunden sind vorrangig durch Vereinsmitglieder zu erbringen. Es besteht die Möglichkeit, eine weitere Person, die nicht zwingend Vereinsmitglied sein muss, mit einzubeziehen. Vor Beginn der Arbeiten ist jedoch der Arbeitsverantwortliche darüber zu informieren.
3. Können die Arbeitsstunden aus persönlichen Gründen nicht geleistet werden, ist als Ersatzleistung eine Vergütung zu zahlen, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
4. Vereinsmitglieder die im laufenden Kalenderjahr das 70. Lebensjahr vollenden, müssen nur noch die Hälfte der beschlossenen Arbeitsstunden leisten. Vereinsmitglieder die im laufenden Kalenderjahr das 75. Lebensjahr vollenden sind von den Arbeitsleistungen befreit. Sind beide Partner Vereinsmitglied genügt es, wenn eine Person dieses Alter erreicht. Voraussetzung ist ein rechtzeitiger formloser Antrag an den Vorstand des Vereins.
5. Die Arbeitsaufgaben werden jährlich ausschließlich durch den Vorstand des Vereins bestimmt und vergeben. In der Regel sind dies die Arbeitsverantwortlichen des Vorstandes und schließt die Pflegestücke, Wegewarte und Sonderaufgaben mit ein.
6. Erbrachte Arbeitsleistungen werden nur akzeptiert, wenn sie durch ein Mitglied des Vorstandes bestätigt sind. Vorrangig durch die Arbeitsverantwortlichen des Vorstandes. Arbeitsleistungen für Pflegestücke und Sonderaufgaben sind nach durchgeführter Tätigkeit innerhalb von 2 Wochen den Arbeitsverantwortlichen des Vorstandes zur Bestätigung vorzulegen.
7. Nichtgeleistete Arbeitsstunden werden mit der jährlichen Abrechnung Pacht/Energie und Wasser in Rechnung gestellt.